

## Begründung

Am 18.03.2015 wurde durch den Stadtrat erstmals ein Doppelhaushalt für 2015/2016, einschließlich Stellenplan, beschlossen. Damit sind auch die Stellen für diese beiden Jahre gesetzt. Im Rahmen dieses Doppelhaushaltes wurde ein Mehrbedarf von insgesamt 390,50 Stellen (einschließlich Erzieher/innenstellen) für die unterschiedlichsten Aufgaben der Verwaltung berücksichtigt und durch den Stadtrat bestätigt. Wegen der akut steigenden Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen und der damit verbundenen Aufgaben bzw. dramatisch ansteigenden Fallzahlen in verschiedenen Bereichen der Verwaltung sind nun erneut Bedarfe zu verzeichnen, die nach Ansicht der Dezernate und Fachämter nicht bis zum nächsten Doppelhaushalt aufschiebbar sind.

Als Reaktion darauf wurde dem Oberbürgermeister bereits die Vorlage Nr.: VI-DS-01334 "Einrichtung zusätzlicher Stellen gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO i.V.m. § 9 Nr. 4 Hauptsatzung der Stadt Leipzig im Ordnungsamt, im Sozialamt und im Rechtsamt im Zusammenhang mit steigenden Fallzahlen zugewiesener Flüchtlinge für die Stadt Leipzig und neuer Gesetzeslage" vorgelegt, auf deren Grundlage in der DB OBM am 02.06.2015 bereits insgesamt 18,00 Stellen (Ordnungsamt, Sozialamt, Rechtsamt) bestätigt und durch den Stadtrat in der Ratsversammlung am 17.06.2015 beschlossen wurden.

Die Verteilung von Asylbewerbern innerhalb Deutschlands erfolgt nach dem sogenannten Königsteiner Schlüssel. Er setzt sich zu zwei Dritteln aus dem Steueraufkommen und zu einem Drittel aus der Bevölkerungszahl der Bundesländer zusammen. Aus diesem Verhältnis ergibt sich die Anzahl der dem Freistaat Sachsen zugewiesenen Asylbewerber. Die Verteilung innerhalb Sachsens richtet sich nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz. Der Stadt Leipzig werden so viele neue Asylbewerber zugewiesen, wie es dem Anteil der Stadt an der Wohnbevölkerung Sachsens entspricht. Aktuell erhält Leipzig mit 13,24 % die meisten Asylbewerber im Freistaat.

Hinzu kommt, dass das Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Leipzig auch Erstaufnahmeeinrichtungen vorsieht.

Auf Grundlage des oben genannten Verteilerschlüssels ermittelt das BAMF die Anzahl der im Freistaat Sachsen zu erwartenden neuen Asylbewerber für das laufende Jahr. Damit ergibt sich gegenüber der bisherigen Planungsgrundlage eine völlig andere Sachlage.

Die aktuelle Prognose belegt, dass die Anzahl der Neuzuweisungen weiter akut steigen wird. Demnach wird für 2015 mit ca. 5500 Personen und für 2016 mit ca. 6750 Personen gerechnet.

**Aus diesem Grund ist nun über 138,90 weitere Stellen zu entscheiden, die zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben von den Fachämtern als dringend erforderlich angesehen werden.**

Bei einer Erweiterung des Stellenplanes ist entsprechend § 77 SächsGemO eine Nachtragsatzung zu erlassen. Mit Änderung der Sächsischen Gemeindeordnung am 02.04.2014 gab es u.a. eine Änderung hinsichtlich der Pflicht zum Erlass einer Nachtragsatzung, die die Einrichtung dringend erforderlicher zusätzlicher Stellen im Planungszeitraum zumindest in einem begrenzten Rahmen ermöglicht.

Entsprechend der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung „unverzüglich eine Nachtragsatzung zu erlassen, wenn Bedienstete eingestellt, angestellt, befördert oder höhergruppiert werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn es sich um eine unerhebliche Mehrung oder Hebung von Beamtenstellen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 bzw. vergleichbarer Beschäftigter (Entgeltgruppe 1 bis 9) handelt.

Erheblich ist eine solche Mehrung oder Hebung, wenn sie 3% der Gesamtstellenanzahl überschreitet.“ (siehe § 77 Abs. 3 Nr. 4 SächsGemO i.V.m. § 9, Nr. 4 Hauptsatzung der Stadt Leipzig). Diese Erheblichkeitsgrenze wird nicht überschritten. Allerdings sind eine Reihe von Stellen unabdingbar (z.B. Sozialarbeiter, Bauingenieure...), deren Stellenwert über EG 9 bzw. A10 liegt. Aus diesem Grund wäre eine Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 77 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO erforderlich.

**Die Stellen sind jedoch unabweisbar. Sie sind erforderlich, um den erheblichen Flüchtlingszahlen Genüge zu tun und die Sicherheit, die Unterkunft und die Versorgung der Flüchtlinge sicherzustellen. Gemäß § 77 Abs. 3 Nr. 1 SächsGemO bedarf es für unabweisbare Forderungen keiner Nachtragshaushaltssatzung, so dass auf Grund der Unabweisbarkeit der Einstellung des Personals eine Nachtragshaushaltssatzung nicht erstellt werden muss. Dies vor allem auch deshalb, da die Finanzierung der Stellen durch Bundes- und Landesmittel gesichert ist.**

**Dies gibt der Ratsversammlung die rechtliche Grundlage, nach ihrem Beschluss zum Doppelhaushalt 2015/16, die Stellenpläne 2015 und 2016 um die empfohlene Stellenanzahl zu erweitern.**

Die detaillierten Stellenanmeldungen einschließlich der Begründung sind der Anlage zu entnehmen.

Für die befristet befürworteten Stellen wird empfohlen, soweit in der Anlage nicht anders ausgewiesen, diese ab 01.11.2015 bis zum 31.12.2018 einzurichten. Im Anschluss ist im Rahmen der Stellenplanung anhand der sich dann abzeichnenden Aufgaben- bzw. Fallzahlenentwicklung über die Fortführung der Stellen erneut zu entscheiden.

Bei Bestätigung der zur Einrichtung empfohlenen 138,90 Stellen werden in 2016 zusätzliche Personalausgaben in Höhe von ca. 5,77 Mio € und ca. 722 T € Sachaufwendungen benötigt.

Für 9,1 dieser Stellen erfolgt nach Angabe der Fachämter eine einzelfallbezogene Gegenfinanzierung der Personalaufwendungen in Höhe von ca. 377 T €.

Für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 sind die notwendigen Aufwendungen in der Planung zu berücksichtigen.